

## Verordnung betreffend die Gebühren und Vergütungen des Kantonalen Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel (Gebührenverordnung Veterinäramt und Schlachthof)

Vom 7. August 2007 (Stand 12. August 2007)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf Art. 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 <sup>1)</sup>, §§ 22–27 der kantonalen Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 26. März 1980 <sup>2)</sup>, Art. 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 <sup>3)</sup>, Art. 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 <sup>4)</sup> sowie § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 <sup>5)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die vom Veterinäramt und vom Schlachthof Basel für ihre Dienstleistungen zu erhebenden Gebühren und die vom Veterinäramt ausgerichteten Vergütungen gemäss dem Gebühren- und Vergütungstarif im Anhang.

### § 2 *Taxpunktsystem*

<sup>1</sup> Die Gebühren und Vergütungen werden nach dem Taxpunkt-System berechnet.

<sup>2</sup> Der Wert eines Taxpunktes beträgt einen Franken (1 TPW = 1 CHF).

<sup>3</sup> Für Dienstleistungen, welche im Anhang nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach Zeit- und Materialaufwand.

### § 3 *Zuschläge*

<sup>1</sup> Zuzüglich zu den Gebühren gemäss Anhang wird auf Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ein entsprechender Zuschlag erhoben.

### § 4 *Verzugszins und Mahngebühren*

<sup>1</sup> Bezüglich Kostenvorschuss, Verzugszinsen und Mahngebühren usw. wird auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren und die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren verwiesen.

### § 5 *Aufhebung bisherigen Rechts und Wirksamkeit*

<sup>1</sup> Mit dem Erlass dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend Entschädigungen und Gebühren des Kantonalen Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel vom 12. März 1996.
- b) §§ 14 und 15 der Verordnung betreffend den Tierschutz und das Halten gefährlicher Tiere (Tierschutzverordnung) vom 22. Dezember 1981 <sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> SR [916.40](#).

<sup>2)</sup> Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgeben ist jetzt die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 20. 12. 2011 (SG [361.300](#)).

<sup>3)</sup> SR [817.0](#).

<sup>4)</sup> SR [817.190](#).

<sup>5)</sup> SG [153.800](#).

<sup>6)</sup> SG 365.500.

<sup>7)</sup> Wirksam seit 12. 8. 2007.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
07.08.2007	12.08.2007	Erlass	Erstfassung	KB 11.08.2007

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	07.08.2007	12.08.2007	Erstfassung	KB 11.08.2007

## Anhang Gebühren- und Vergütungstarif des Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel

### I. Gebühren

1.	<i>Allgemeine Gebühren</i>	Taxpunkte
1.1	Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes, nach Aufwand pro Stunde .....	140
1.2	Fahrtspesen für Hin-inkl. Rückfahrt bei Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes pro Kilometer mindestens jedoch ..... gem. kant. Ansätzen	30
2.	<i>Bewilligungen, Anerkennungen, Verfügungen, Zeugnisse, Bestätigungen, Überwachung der Einfuhr- und Quarantänevorschriften, weitere namentlich nicht genannte Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes</i>	
–	Nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor, mindestens jedoch .....	30
–	Fahrtspesen gemäss Ziff. 1.2 hievor, mindestens jedoch	30
3.	<i>Hunde</i>	
3.1	Jährliche Bearbeitungsgebühr pro Rechnung und Steuerjahr .....	20
3.2.1	Abgabe der ersten Registrierungsmarke, pro Hund, .....	unentgeltlich
3.2.2	Lösen einer Ersatz-Registrierungsmarke .....	20
3.3	Bewilligung für die Mehrfachhundehaltung oder die Bewilligung zum gewerbsmässigen Züchten von Hunden, pro Jahr .....	40
3.4	Administrationsaufwand für Rückerstattung der Hundesteuer .....	15
3.5	Verhaltenstest, nach Aufwand, pro Hund mindestens jedoch .....	100
3.6	Bearbeitung von Gesuchen für die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden (inkl. allfälliger Ausstellung der Bewilligung), nach Aufwand, jedoch mindestens pro Gesuch .....	250
3.7	Bearbeitung von Meldungen wegen übermässigen Aggressionsverhaltens oder wegen sonstigen Verhaltensauffälligkeiten, falls diese zu Beanstandungen führen, nach Aufwand, gemäss Ziff. 1. hievor	

4.	<i>Pensionskosten von Tieren im Veterinäramt</i>	
4.1	Hunde, pro Tag	
	– über 20 kg Körpergewicht .....	15
	– unter 20 kg Körpergewicht .....	10
	– für Hunde aus gleicher Haltung, pro Tier .....	10
4.2	andere Tiere, pro Tag .....	10
5.	<i>Auslösung eines Tieres aus dem Gewahrsam des Veterinär- amtes</i> .....	50
6.	<i>Tierversuche</i>	
6.1	<i>Gesuchsbearbeitung</i>	
6.1.1	Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission nicht vorgelegt werden muss	
	– Grundgebühr	
	– bei einer Gesuchsdauer von 1 Jahr .....	100
	– bei einer Gesuchsdauer von 2 Jahren.....	200
	– bei einer Gesuchsdauer von 3 Jahren.....	300
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass über- schreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.2	Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission vorgelegt werden muss	
	– Grundgebühr .....	800
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass über- schreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.3	Ergänzungsgesuch, das der Tierversuchskom- mission nicht vorgelegt werden muss	
	– Grundgebühr .....	100
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass über- schreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.4	Ergänzungsgesuch, das der Tierversuchskom- mission vorgelegt werden muss	
	– Grundgebühr .....	300
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass über- schreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.2	<i>Anerkennung von Personen, die Tierversuche durch- führen oder leiten</i>	
	– nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.3	<i>Verfügungen betreffend Anerkennung, Änderungen und Ergänzungen von Versuchstierzuchten, -haltungen und -handlungen</i>	
	– Grundgebühr, bis 0,5 Stunden Aufwand .....	70
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
	– Fahrspesen gemäss Ziff. 1.2 hievor	
6.4	<i>Bearbeitung von Mängeln, Verwarnungen</i>	

6.4.1	Mängel betreffend Meldungen über den Zwischenstand oder den Abschluss von Versuchen	
-	Grundgebühr bis 0,5 Stunden Aufwand .....	70
-	Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.4.2	Mängel betreffend Auflageneinhaltung Fachpersonal .....	70
6.4.3	Mängel betreffend andere Auflagen gemäss Ziff. 1. hievor	
6.5	<i>Kontrolle der Versuchsdurchführung und der Tierhaltungen</i>	
6.5.1	Für die Strichprobenkontrolle der Versuchsdurchführung und der Tierhaltungen werden keine Gebühren erhoben.	
6.5.2	Bei Beanstandungen fallen jedoch Gebühren gemäss Ziff. 6.4 hievor an.	
6.6	<i>Weitere, namentlich nicht aufgeführte Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäss Ziff. 1 hievor</i>	
7.	<i>Schlachthof</i>	
7.1	Abschlachtungsbescheinigungen .....	35
7.2	Für die Durchfrierung von Fleisch und Lagerung von gefrorenem Fleisch, pro Lagerung von gefrorenem Fleisch, pro angefangene 24 Std .....	6
7.3	Durchfrierung Grosstiere (5 Tage à CHF 5.-), pro Tier	25
7.4	Durchfrierung Schafe (5 Tage à CHF 3.-), pro Tier.....	15
7.5	Benützung der Autowaschanlage, pro 3 Minuten .....	3,15
8.	<i>Schlachtier- und Fleischuntersuchung in bewilligten Schlachtlökalen</i>	
8.1	Das Veterinäramt stellt der SBA Schlachtbetrieb AG die Lohnkosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof Basel vollumfänglich in Rechnung.	
8.2	Die Gebühr entspricht maximal den Tarifen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005, Art. 63, Abs. 2.	
9.	<i>Probenerhebungen wegen Beanstandungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit</i>	
9.1	Probenerhebungen, pro Probe .....	50
9.2	Untersuchungen der erhobenen Proben gemäss Ziff. 13 hienach	

10. *Untersuchung auf Trichinellen*
- |      |  |    |
|------|--|----|
| 10.1 | Trichinellenuntersuchung im Rahmen der Fleischuntersuchung des Schlachthofs, nach Aufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor                      |    |
| 10.2 | Trichinellenuntersuchung für externe Schlachtbetriebe (Schlachtschweine, Schlachtpferde), pro Tier, nach Aufwand gemäss Ziff. 1 hievor |    |
| 10.3 | Trichinellenuntersuchung an Wildtieren, pro Tier .....   | 30 |
| 10.4 | Bericht, Telefon und Rechnungsstellung, pro Charge ...   | 8  |
11. *Tierkörpersammelstelle (TKS)*  
Die Gebühren für die sachgerechte Vernichtung der entgegengenommenen tierischen Abfälle in einer dafür zugelassenen Anstalt werden gemäss separatem Regierungsratsbeschluss erhoben.
12. *Versäumte Termine*
- |      |   |               |
|------|---|---------------|
| 12.1 | Nicht Einhalten von mit dem Veterinärämter vereinbarten oder durch das Veterinärämter festgesetzten Vorladungsterminen .....              | 50 bis<br>250 |
| 12.2 | Vereinbarte Termine und Vorladungstermine können einmalig bis spätestens einen ganzen Arbeitstag vorher ohne Kostenfolge abgesagt werden. |               |
13. *Aufträge an Dritte*  
Für Tätigkeiten, Kontrollen oder andere Abklärungen, die im Auftrag des Veterinärämtes durch Dritte durchgeführt werden, werden die tatsächlichen Kosten sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
14. *Gebühren für Einsätze an öffentlichen Ruhetagen*  
(= Sonn- oder Feiertagszuschlag)
- |   |                                 |     |
|---|---------------------------------|-----|
| – | an Sonntagen, pro Stunde .....  | 6,5 |
| – | an Feiertagen, pro Stunde ..... | 13  |
15. *Gebühren für Einsätze an Werk-, Sonn- und Feiertagen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr*  
(= Nachzuschlag)
- |  |                  |                  |
|--|------------------|------------------|
|  | pro Stunde ..... | 6,5 <sup>1</sup> |
|--|------------------|------------------|

<sup>1</sup> Der Zuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn die Nacharbeit an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.

## II. Vergütungen

## Tiergesundheit

16. *Schätzungen*  
Vergütung der Schätzungsexpertinnen und -experten (Wegentschädigung inbegriffen) Für Grossvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, nach Zeitaufwand, pro Stunde ..... 70
17. *Bieneninspektorinnen und -inspektoren*
- Pauschalvergütung pro Jahr ..... 300
  - zusätzliche Vergütung nach Aufwand, pro Stunde ..... 35
  - Benützung des Privatautos pro Kilometer .....  
gem. kant. Ansätzen
18. *Impfungen*  
Für die Durchführung von Schutzimpfungen im Auftrag des Veterinäramtes werden die nachfolgenden Vergütungen ausgerichtet.
- Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen . 33
  - eigentliche Impfung für das erste Tier ..... 16
  - eigentliche Impfung für jedes weitere Tier ..... 5
- Der Impfstoff wird vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt.
19. *Probenerhebungen und Bestandesuntersuchungen*
- 19.1 Für die Entnahme und Einsendung von Untersuchungsmaterial bei der Bekämpfung der Brucellose, Leukose, IBR-IPV und anderen Seuchen, wenn die Untersuchung auf Anordnung des Veterinäramtes erfolgt, betragen die Vergütungen
- Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen . 33
  - Blutprobe je Tier ..... 9
  - Einzelmilchprobe je Tier ..... 9
  - Sammelmilchproben ..... 20
  - Einzelkotproben ..... 9
  - Entnahme von Kotyledonen ..... 20
  - Einsendung von Kadavern oder Kadaverteilen zur Untersuchung

- 19.2 Bei der Untersuchung auf Tuberkulose betragen die Vergütungen
- Grundtaxe je Bestand (zwei Besuche, Wegenschädigung und Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte inbegriffen) ..... 66
  - Tuberkulinisierung, falls notwendig mit Doppelprobe, einschliesslich Kontrolle und klinische Untersuchung, je Tier ..... 9
- Wird der übliche Zeitaufwand für die Blutentnahmen in Freilaufstallungen erheblich überschritten, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand gemäss Ziff 20. hienach.
- In den Beträgen sind Verpackung und Einsendung der Proben an das Untersuchungslaboratorium und die Ausfertigung der Begleitberichte zu den eingesandten Proben inbegriffen.
- Versandporti der Proben bzw. der Kadaver können separat in Rechnung gestellt werden.
20. *Andere seuchenpolizeiliche Verrichtungen*  
Für die Mitwirkung von Privattierärztinnen und -ärzten bei anderen seuchenpolizeilichen Verrichtungen werden folgende Vergütungen ausgerichtet:
- pro Stunde ..... 140
  - pro Kilometer ..... gem. kant. Ansätzen

#### Tierschutz/Tierversuche/Verhaltenstest

21. Für die *Mitwirkung bei Prüfungen, für die Beurteilung von Sachverhalten, Tatbeständen usw.*, für Inspektionen im Rahmen der Tierversuchskontrollen und für die Mitwirkung bei Verhaltenstests für Hunde erhalten
- Selbstständigerwerbende pro ½ Tag ..... 250
  - Nicht Selbstständigerwerbende und nichterwerbstätige Expertinnen und Experten, teilzeiterwerbstätige Expertinnen und Experten ausserhalb ihrer Arbeitszeit oder Expertinnen und Experten im Ruhestand pro ½ Tag .... 100
- Davon werden die AHV-Beiträge abgezogen, soweit solche geschuldet sind.
22. Für das *Studium von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche* erhalten die Mitglieder der Tierversuchskommission pro Stunde(=4Gesuche) ..... 50

## Einsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit

23.	<i>Vergütungen für Einsätze an öffentlichen Ruhetagen</i> (= Sonn- oder Feiertagszuschlag)	
-	an Sonntagen, pro Stunde .....	6,5
-	an Feiertagen, pro Stunde .....	13
24.	<i>Vergütungen für Einsätze an Werk-, Sonn- und Feiertagen</i> <i>zwischen 20.00 und 06.00 Uhr</i> (= Nachzuschlag)	
	pro Stunde .....	6,5 <sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Der Zuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn die Nacharbeit an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.